

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuchâtel älterer Linie.

Nr. 25.

(Ausgegeben den 19. November 1856.)

40. Gesetz

wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifes.

Wir Heinrich der Zwanzigste, von Gottes Gnaden älterer Linie souveräner Fürst Neuchâtel, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Oera, Schleiz und Lobenstein &c. &c. &c.

erkunden hiermit:

Die Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten sind übereingekommen, den seit dem 1. Januar 1854 gültigen Zoll-Tarif in einzelnen Bestimmungen weiter abzuändern und zu ergänzen.

Demzufolge wird hierdurch verordnet, daß nachstehende Abänderungen und Zusätze zu diesem Tarife, welcher mit dem seit der Publikation desselben ergangenen Erlassen im Uebrigen in Kraft bleibt, vom 1. Januar 1857 an in Wirksamkeit treten sollen.

Erste Abtheilung des Tarifes.

Den Gegenständen, welche keiner Abgabe unterworfen sind, treten folgende, bisher in dem Tarife nicht namentlich aufgeführte Artikel hinzu:

zu Position 24: Waß;

zu Position 30: Torfkohlen.

Zweite Abtheilung des Tarifes.

Bei den Gegenständen, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind, treten folgende Aenderungen ein:

A. In Bezug auf die Zollsätze:

Von nachfolgenden Artikeln sind anstatt der bisherigen Eingangsz- oder Ausgangszollsätze die beigefügten Sätze bei dem Eingange oder bei dem Ausgange zu erheben und zwar